

Ihr Personalrat

Schwanger – was tun?

Was Kollegium und Schulleitung wissen sollten:

Wichtig:

Informieren Sie Ihre Schulleitung frühzeitig über Ihre Schwangerschaft, denn erst dann greift das Mutterschutzgesetz.

Jede Beschäftigung während einer Schwangerschaft hängt vom körperlichen Befinden und dem Impfstatus einer Schwangeren ab. Zur Vorbeugung vor ansteckenden Krankheiten sollte rechtzeitig ein Impfstatus erstellt und ggf. noch geimpft werden. Dies ist aus betriebsärztlicher Sicht bis zu 6 Wochen vor einer geplanten Schwangerschaft möglich. Bitte klären Sie dies mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt ab.

Vorläufiges Beschäftigungsverbot

Erhält die Schulleitung Kenntnis über eine bestehende Schwangerschaft, gilt sofort ein vorläufiges Beschäftigungsverbot von ca. einer Woche, bis die Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz durch die Schulleitung erstellt wurde und die Beurteilung der Immunitätslage vorliegt.

Generelles Beschäftigungsverbot

(teilweise oder vollständige Freistellung)

Die Gefährdungsbeurteilung innerhalb der Einrichtung führt nur dann zu einem Beschäftigungsverbot, wenn durch das Alter der zu betreuenden Kinder oder durch andere Faktoren ein medizinischer Schutz (z.B. Ansteckung bestimmter Krankheiten) nicht gewährleistet werden kann.

Ein Beschäftigungsverbot, das sich auf die jeweilige Einrichtung bezieht, wird in der Regel vom zuständigen Betriebsarzt oder von der Schulleitung ausgesprochen.

Individuelles Beschäftigungsverbot

Weiterhin gibt es die Möglichkeit eines individuellen Beschäftigungsverbot, das von der/dem behandelnden Frauenärztin/Frauenarzt ausgesprochen werden kann. Hier werden medizinische Faktoren berücksichtigt, die auf die individuelle Situation der Kollegin eingehen.

Für beide Beschäftigungsverbote gilt:

Eine Kollegin mit Beschäftigungsverbot kann nach Absprache auch an einem anderen Arbeitsplatz eingesetzt werden (z.B. Büro zu Hause). Für Schwangere und Schulleitungen gibt es umfangreiche Informationsbroschüren von den Regierungspräsidien beim Thema „Arbeitsschutz“: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/seiten/mutterschutz/>

Weitere Auskünfte erteilt auch der zuständige Betriebsarzt beim

B·A·D – Zentrum Ulm,
Daimlerstraße 36, 89079 Ulm,
Tel.: 0731/400 696 0,
www.betriebsaerzte.de
www.bad-gmbh.de

Die Mitglieder des Personalrats stehen für Beratungen gerne zur Verfügung. Beachten Sie dazu die entsprechenden Aushänge in den Schulen. Wir sind auch über Internet unter www.schulamtbi-berach.de („Über uns“ und dann „Personalrat“) erreichbar.